



Kirchenkreissynode

Der Präses

Peter Wiegner

Synodenbüro
Dorle Haßforth
Falkenburger Straße 88
23795 Bad Segeberg
T 04551 – 9 63 64-21
F 04551 – 9 63 64-23

Gegenstand: Antrag an die Landessynode

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreis Plön-Segeberg stellt folgenden Antrag an die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland möge beschließen:

1. Das Kirchenamt der Nordkirche wird gebeten, zusammen und zeitgleich mit jedem von der Synode zu beschließenden Kirchengesetz eine Bürokratiefolgenabschätzung vorzulegen, aus der sich nachvollziehbar entnehmen lässt, mit welchem zusätzlichen personellen, sächlichen und finanziellen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des jeweiligen Kirchengesetzes auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu rechnen ist.
2. Im Gesetzgebungsverfahren soll angestrebt werden, dass neue kirchengesetzliche Regelungen nicht zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Sollte die anzustellende Bürokratiefolgenabschätzung zu dem Ergebnis gelangen, dass die Umsetzung eines Kirchengesetzes zu erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise oder die Landeskirche führen wird, ist zusammen mit dem Gesetzesvorschlag darzulegen, wie die betroffenen Organisationseinheiten anderweitig und im entsprechenden Umfang von Verwaltungsaufwand entlastet werden können.
3. Das Kirchenamt der Nordkirche wird gebeten, in einem Prozess die nordkirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus zu überprüfen und der Landessynode Vorschläge für eine wirksame Entlastung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der landeskirchlichen Ebene zu unterbreiten.

Beschluss: einstimmig

Begründung:

Die Verwaltungsaufgaben sind auch im kirchlichen Bereich in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In vielen Kirchenkreisverwaltungen unserer Nordkirche musste regelmäßig zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Gründe liegen zum einen in der Umsetzung staatlicher Gesetzgebung, zum anderen in neuen innerkirchlichen rechtlichen Regelungen. Dem gegenüber steht die aktuelle Kirchensteuerprognose, die besagt, dass die Kirchensteuer vom kommenden Jahr an stetig sinken wird. Schon bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand würde dies bedeuten, dass die Kosten für die Verwaltung im Verhältnis zu den Gesamtausgaben kontinuierlich steigen würden – zu Lasten der genuin kirchlichen Aufgaben, wie sie unsere Verfassung in Art. 1 (5) beschreibt.

Der Verwaltungsaufwand ist aber nicht nur aus finanziellen Gründen ein Problem. Er überfordert Hauptamtliche, die bereits durch die wachsenden Anforderungen ihrer Arbeit wie auch durch die Veränderungsprozesse, in denen die kirchliche Arbeit steht, stark in Anspruch genommen sind. Sie haben oft zu Recht das Gefühl, durch Verwaltungsaufgaben von ihrer eigentlichen Arbeit abgehalten zu werden.

Der Verwaltungsaufwand überfordert und demotiviert aber auch viele Ehrenamtliche, die sich gern inhaltlich einbringen, aber von Vorschriften und Verfahrensfragen abgeschreckt werden oder sich scheuen, im Kirchengemeinderat Verantwortung zu übernehmen für Themen, die sie wegen einer überkomplexen Rechtslage nicht durchschauen können. Insofern sind ein überbordender Verwaltungsaufwand und überdifferenzierte Rechtsvorschriften letztlich eine Gefährdung des Systems einer ehrenamtlich getragenen Kirche.

Die Reduzierung des Verwaltungsaufwands ist deshalb mittel- und langfristig eine existentielle Frage kirchlicher Arbeit. Dazu muss die Synode in die Lage versetzt werden zu beurteilen, welche Auswirkungen die Umsetzung eines Gesetzes im Verwaltungsbereich haben würde. Die Abwägung der Verhältnismäßigkeit geplanter Maßnahmen gehört zu einem nachhaltigen Leitungshandeln. Wenn ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für eine neue rechtliche Regelung unvermeidlich ist, müssen Wege aufgezeigt werden, um diesen Aufwand an anderer Stelle einzusparen, damit die zusätzliche Verwaltungsarbeit nicht zu Lasten kirchlicher Kernaufgaben geht.

Die erste Legislatur der Nordkirchensynode war unter anderem geprägt von Rechtsangleichungen zwischen den drei früheren Landeskirchen und der Schaffung von Grundlagen für eine gemeinsame Arbeit. Es ist nun an der Zeit für eine theologisch verantwortete Aufgabenkritik. Dazu gehört, die geschaffenen Rechtstexte noch einmal auf den verursachten Verwaltungsaufwand zu durchleuchten und Vorschläge für eine Verschlinkung der nordkirchlichen Rechtssetzung und Verwaltungspraxis zu machen.